

640.100

Wald- und Landreglement der Ortsbürger- gemeinde Baden

vom 25. August 1961

Kurzbezeichnung:

Wald- und Landreglement

Sachliche Zuständigkeit:

Stadtforstamt

Stand: 6. Dezember 2021

Wald- und Landreglement der Ortsbürgergemeinde Baden

vom 25. August 1961

A. Waldreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen für die Bewirtschaftung

Grundlagen für die Bewirtschaftung sind:

- a) das eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902
- b) das kantonale Forstgesetz vom 29. Hornung 1860 mit den entsprechenden Abänderungen
- c) das Gesetz über die Verwendung der Gemeindegüter vom 30. November 1866 (§§ 3-6)
- d) der laufende Wirtschaftsplan
- e) das Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 (§§ 70 und 71)
- f) allfällige weitere eidgenössische und kantonale, das Forstwesen betreffende Erlasse
- g) allfällige Weisungen und Dienstvorschriften der Oberbehörden.

§ 2 Flächen

1 Der ortsbürgerliche Stadtwald von Baden besteht aus total 703'710 Hektaren, wovon gemäss Flächenverzeichnis des Wirtschaftsplans vom Jahre 1956

673'121 Hektaren bestockt

27'003 Hektaren offenes Land und

3'586 Hektaren ertragslos sind.

2 Diese Flächen dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrats nicht vermindert oder geändert werden (Art. 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902).

§ 3 Wirtschaftsplan

Der in der Regel alle 10 Jahre zu revidierende Wirtschaftsplan ist die Hauptgrundlage der Bewirtschaftung. Vor jeder Revision des Wirtschaftsplanes sind die Grenzen zu revidieren und die Waldpläne nachzuführen. Der Wirtschaftsplan ist nach den geltenden kantonalen Instruktionen auszuführen.

§ 4 Innehaltung des Hiebsatzes

Der Hiebsatz (Etat) ist im Interesse der Nachhaltigkeit streng innezuhalten. Allfällige unvorhergesehene Übernutzungen sind innert der Revisionsperiode einzusparen. Ausserplanmässige Nutzungen bedürfen der Einwilligung der Finanzdirektion.

II. Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Waldes

§ 5 Gemeinderat, Forstkommision

1 Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Waldungen steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

2 Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren eine Forstkommision von 7 Mitgliedern, die zur Mehrheit aus Ortsbürgerinnen/Ortsbürgern besteht.¹

3 Die Forstkommision wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten. Der Oberförster wohnt von Amtes wegen den Sitzungen der Forstkommision mit beratender Stimme bei; er amtet als Aktuar.

4 Die Mitglieder der Forstkommision werden für die Sitzungen und die amtlichen Waldbesuche entsprechend eines Beschlusses des Gemeinderates aus der Forstkasse entschädigt. Ausser diesen Entschädigungen erhalten Präsident und Aktuar ein angemessenes Jahresgehalt, das vom Gemeinderat festzulegen ist.

§ 6 Aufgaben und Kompetenzen der Forstkommision

1 Der Forstkommision werden durch den Gemeinderat alle Angelegenheiten, welche die Verwaltung des Waldes und den Forstbetrieb betreffen, zur Untersuchung und Antragstellung zugewiesen. Sie ist jedoch berechtigt, auch aus eigener Initiative dem Gemeinderat Anträge zu unterbreiten. Sie überwacht die Arbeiten der forstlichen Funktionäre und unterstützt sie bei einer fortschrittlichen Betriebsführung nach Kräften.

2 Die Ausgabenkompetenz der Forstkommision beträgt jährlich CHF 1'000.

3 Die Verhandlungen der Forstkommision werden durch den Aktuar protokolliert. Nach der Unterzeichnung durch Präsident und Aktuar wird das Protokoll dem Gemeinderat vorgelegt, damit er von den Kommissionsanträgen Kenntnis nehmen und die nötigen Beschlüsse fassen kann.

§ 7 Stadtoberförster, Revierförster, Sektretär: Wahl

1 Für die Bewirtschaftung des Waldes und für die Ausübung der Forstpolizei wählt der Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren einen Oberförster und die erforderliche Anzahl Revierförster.

¹ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 6. Dezember 2021, in Kraft ab 6. Dezember 2021

2 Die Stellen des Stadtoberförsters und der Revierförster sind vor ihrer Neubesetzung jeweils öffentlich auszuschreiben.

3 Die Wahl des Oberförsters und der Revierförster unterliegt der Genehmigung durch die Finanzdirektion (§ 11 des aarg. Forstgesetzes).

4 Ein Revierförster kann gleichzeitig als Sekretär auf dem Forstamt eingesetzt werden; er kann gegebenenfalls durch eine (n) kaufmännische (n) Angestellte (n) ersetzt werden.

§ 8 Forstkassaverwaltung

Die Forstkassaverwaltung wird durch die Finanzverwaltung der Einwohnergemeinde Baden besorgt. Die Forstkasse leistet dafür an die Finanzverwaltung einen angemessenen Beitrag, dessen Höhe vom Gemeinderat nach billigen Grundsätzen festgesetzt wird.

§ 9 Obliegenheiten und Stellung des Oberförsters

1 Der Oberförster hat die ortsbürgerlichen Waldungen nach modernsten forstwissenschaftlichen Erkenntnissen und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu betreuen und zu verwalten. Hinsichtlich Ziel, Umfang und Pflichtenheft der technischen Bewirtschaftung gilt Art. 15 der Dienstinstruktion für die Kreisförster vom 15. August 1952 sinngemäss.

2 Der Oberförster organisiert den Forstbetrieb selbständig; er erlässt Betriebs- und Wirtschaftsgrundsätze.

3 In forstpolizeilicher und forsttechnischer Hinsicht untersteht der Oberförster direkt dem kantonalen Oberforstamt.

§ 10 Obliegenheiten und Stellung der Revierförster

1 Die Revierförster sind die ersten Mitarbeiter des Oberförsters. Sie sind die direkten Vorgesetzten der Vorarbeiter und Arbeiter. Sie arbeiten nach den Betriebs- und Wirtschaftsgrundsätzen des Oberförsters.

2 Im übrigen gilt die Dienstinstruktion für die Gemeinde-, Korporations- und Gerechtigkeitsförster des Kantons Aargau vom 15. Juli 1950 sinngemäss.

§ 11 Waldarbeiter

1 Ein besonderes Arbeitsregulativ, das vom Gemeinderat zu genehmigen ist, regelt die näheren Anstellungsbedingungen für die Waldarbeiter.

2 Die Waldarbeiter werden vom Oberförster angestellt und entlassen.

3 Das Beschwerderecht an den Gemeinderat wegen unbegründeter Entlassung bleibt vorbehalten.

§ 12 Besoldungen

Die Besoldungen des Oberförsters und der Revierförster (und eventuell des Sekretärs) werden auf Antrag des Gemeinderates von der Ortsbürgergemeindeversammlung festgesetzt. Die forstlichen Funktionäre der Ortsbürgergemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf ein ihrer Ausbildung und Verantwortung entsprechendes, standesgemässes Einkommen; sie sollen gleich besoldet sein wie die Funktionäre der Stadtverwaltung mit ähnlichen Aufgaben und vergleichbarer Verantwortung.

III. Walderträge

§ 13 Verwendung der Walderträge

- 1 Der ortsbürgerliche Wald ist so zu bewirtschaften, dass er nachhaltig grösstmögliche Erträge abwirft.
- 2 Aus den jährlichen Schlagergebnissen sind zu bestreiten (§ 3 des Gesetzes über die Verwendung der Gemeindegüter vom 30. November 1866):
 1. Die zur guten Erhaltung, Verwaltung und Förderung des Waldes notwendigen Aufwendungen, inklusive Einlagen in den Forstreservefonds (Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservefonds der Gemeinden und Korporationen vom 4. November 1960);
 2. Die zur Abgabe der Bürgergaben und für allfällige Gemeindebedürfnisse benötigten Sortimente und Geldbeträge, soweit solche zur Verfügung stehen.
 3. Die zur Ablieferung an die Ortsbürgerkasse sich ergebenden Ueberschüsse.

§ 14 Holzsortierung

Das Holz ist streng nach technischen und kaufmännischen Grundsätzen zu sortieren. Das zu Nutzholz und Industrieschichtholz taugliche Material darf nicht zu Brennholz und das zu Klaftholz taugliche Material nicht zu Wellen aufgerüstet werden.

§ 15 Gelderlöse

- 1 Die Gelderlöse aus allen Waldprodukten (Holz- und Nebennutzungen), die von den gemäss Wirtschaftsplan zum Wald gehörenden Flächen stammen, sind der Waldkasse zuzuweisen.
- 2 Die Ausstellung der Kaufverträge, die Sicherstellung der Kaufsumme und die Rechnungstellung ist Sache des Forstamtes, das Inkasso Sache der Stadtkasse. Das Nutzholz wird in der Regel an den Kollektivverkäufen des Waldwirtschaftsverbandes, das Brennholz an öffentlichen Steigerungen oder freihändig durch das Forstamt verkauft.

IV¹

§ 16¹

§ 17¹

§ 18¹

§ 19¹

V. Verwaltung

§ 20 Buchführung

Vom Forstamt sind folgende Kontrollen und Bücher zu führen:

1. Nutzungskontrollen
stehend und liegend. Die liegende Kontrolle ist getrennt nach Verkaufs- und Bürgerholz zu führen. Der Oberförster veranlasst hiezu die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen.
2. Buchhaltung
Diese wird in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung geführt. Forstamt und Finanzverwaltung vereinbaren gegenseitig die Buchungstechnik.
3. Arbeitsrapporte:
Diese werden von den Revierförstern nach Instruktionen des Oberförsters für jeden Arbeiter geführt. Sie bilden die Grundlage für die Lohnauszahlungen.

§ 21 Rechnungsführung

Die Rechnung ist gemäss Instruktion über die Führung der Forstrechnung der Gemeinden vom 10. Oktober 1958 zu führen.

§ 22 Forstreservfonds

Die erntekostenfreien Gelderträge aus etatwidrigen Holzmehrnutzungen, ebenso ein Teil der Konjunkturerlöse, sind im Sinne der Verordnung des Regierungsrates über die Forstreservfonds der Gemeinden und Korporationen vom 4. November 1960 in den Forstreservfonds zu legen. Die Festsetzung dieser Beträge erfolgt durch die Forstkommission in Verbindung mit dem kantonalen Oberforstamt.

§ 23 Jahresrechnung, Budget

Ablage und Passation des Budgets und der Rechnung, haben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen. Für das Budget gelten als Richtlinien die im Wirtschaftsplan eingesetzten Normalbeträge.

¹ Aufgehoben durch § 14 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978

VI. Forstpolizei

§ 24 Abfuhrfristen

Das Bürgerholz ist während der vom Forstamt angesetzten Frist abzuführen. Bis Ende April muss alles Brennholz aus dem Walde abgeführt sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, erfolgt durch das Forstamt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer letzten Frist. Nach Ablauf derselben wird über das betreffende Holz zugunsten der Forstkasse verfügt.

§ 25 Holznummern

Es ist untersagt, bei Busse im Rahmen der Kompetenz, Holznummern zu verändern und unkenntlich zu machen oder falsche Holznummern abzuführen.

§ 26 Leseholz sammeln

Das Leseholzsammeln bedarf einer Bewilligung des Forstamtes. Der Oberförster regelt das Leseholzsammeln nach Massgabe der herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse und im Sinne einer geordneten Forstwirtschaft. Die näheren Vorschriften sind auf der zu lösenden Bewilligung enthalten.

§ 27 Verbot des Holzhauens u.a. durch Unbefugte

Das Holzhauen, das Abhauen von Christbäumen, Deckkästen, Ruten aller Art, das Ausgraben von Pflanzen, das Wegführen von Steinen u.a. durch Unbefugte sind verboten. Das Forstamt kann unter Erhebung einer entsprechenden Gebühr Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Schutt- und Kehrichtablagerung

Die Schutt- und Kehrichtablagerung im Wald ist verboten. Zuwiderhandelnde werden ermahnt, den Schutt oder Kehricht zu entfernen. Im Unterlassungsfall veranlasst das Forstamt das Nötige unter Rechnungstellung der Aufwendungen an den Zuwiderhandelnden. Der Gemeinderat kann gegen Schuldige Bussen im Rahmen der Kompetenz erheben.

§ 29 Strafbestimmungen

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements werden, soweit nicht kantonale oder eidgenössische Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, vom Gemeinderat mit einer Busse im Rahmen der Kompetenz geahndet. Schwere Fälle werden dem ordentlichen Strafrichter überwiesen (§ 72 des Forstgesetzes).

B. Landreglement

Das zur Forstverwaltung Baden gehörende offene Land der Ortsbürgergemeinde Baden bestand am 1. Januar 1960 aus folgenden Parzellen:

Grosse Allmend (Parz. 2521, 3650, 3651, 3647, 3648)	11ha 10a 59m ²
Kleine Allmend (Parz. 2524)	2ha 60a 07m ²
Ziegelhau und Meierhof (Parz. 29, 2511, 2658, 3288, 3290, 3578)	8ha 18a 51m ²
Weiher mit Umgelände (Parz. 33, 2507)	4ha 43a 96m ²
zusammen	26ha 33a 13m ²

§ 31

Die Einkünfte aus der Verpachtung dieses Landes und der Gewässer fliessen in die Forstkasse; die Aufwendungen für eine gute Verwaltung des Landes werden dafür von der Forstkasse getragen.

§ 32

Die Verpachtung der Fischenzen hat an öffentlichen Steigerungen zu erfolgen. Ortsbürger haben bei gleichem Steigerungsbetrag den Vortritt. Die Verpachtung des offenen Landes kann entweder an öffentlicher Steigerung oder freihändig zu ortsüblichen Ansätzen erfolgen. Die vom Oberförster mit den Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge bedürfen der Genehmigung des Gemeinderats.

§ 33

Die Forstkommision und der Oberförster sind durch den Gemeinderat in geeigneter Weise über Veräusserungen und andere Mutationen des oben aufgeführten offenen Landes laufend zu orientieren. Es soll kein Land, das in Art. 30 aufgeführt ist, ohne Zustimmung der Forstkommision verkauft werden.

C. Schlussbestimmungen

§ 34

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Oktober 1961 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften und Uebungen, insbesondere das bisherige Wald- und Landreglement vom 27. Oktober 1911, aufgehoben.
- 3 Also angenommen und beschlossen in der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25. August 1961.

Baden, 25. August 1961

Ortsbürgergemeinde Baden

Gemeindeammann:

MÜLLER

Gemeindeschreiber:

RICKENBACH

Vom aargauischen Regierungsrat genehmigt.

Aarau, 21. September 1961

Regierungsrat Aargau

Landstadthalter:

KIM

Staatsschreiber i.V.:

SIEBER